

Ausführungsbestimmungen zum Überwachungsverfahren

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen wurden von der "Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau" für das Überwachungsverfahren von Fachbetrieben im Sinne des § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 erarbeitet. Sie werden von der Technischen Leitung der Fachbetriebsgemeinschaft den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst.

Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Mitglieder der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau nach 3.1 der Satzung des Vereins, denen von der Fachbetriebsgemeinschaft die Führung des Überwachungszeichens der Fachbetriebsgemeinschaft verliehen wurde. Die Bestimmungen gelten ferner für diejenigen Personen, die im Auftrag der Fachbetriebsgemeinschaft Fremdüberwachungen durchführen (Fachprüfer).

Grundlage für diese Ausführungsbestimmungen sind die "Satzung der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau" sowie das "Überwachungsverfahren nach 2.3 der Satzung der Fachbetriebsgemeinschaft.

1. Generelle Anforderungen

Diese Anforderungen beinhalten technische und personelle Empfehlungen für Fachbetriebe, die Tätigkeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU-Anlagen) und an Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden (HBV-Anlagen) wassergefährdender Stoffe einschließlich Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, durchführen. Bei den Tätigkeiten handelt es sich um das Errichten, Instand setzen, Innen Reinigen oder Stilllegen.

Die branchenspezifischen Anforderungen der Fachgruppen werden durch Arbeitsgruppen, die die Technische Leitung einsetzt, erarbeitet.

Die Fachbetriebe müssen über geeignete Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte sowie über sachkundiges Aufsichtspersonal verfügen, um zu

gewährleisten, dass die Tätigkeiten an Anlagen nach § 62 WHG zuverlässig, mindestens aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so ausgeführt werden können, dass keine Verunreinigung der Gewässer zu besorgen ist.

1.1 Personelle Anforderungen an den Fachbetriebsbeauftragten

Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten an Anlagen nach § 45 AwSV, für die eine bestimmte Qualifikation (z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des § 62 AwSV allgemein anerkannter Regeln der Technik oder aufgrund von Liefervereinbarungen) gefordert wird, müssen gemäß Ziffer 2, Absatz 2, des Überwachungsverfahrens von einer dem Betrieb angehörenden betrieblich verantwortlichen Person oder einem kompetenten Vertreter überwacht und unter seiner Leitung von sachkundigen Fachkräften ausgeführt werden.

Die personellen Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person (Fachbetriebsbeauftragter) werden im Rahmen der Prüf- und Überwachungsrichtlinien geregelt.

1.2 Aufgaben und Verantwortungsbereich der betrieblich verantwortlichen Person – Erforderliche Kenntnisse

Die betrieblich verantwortliche Person hat durch schriftliche Anweisungen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer beim Errichten, Instandsetzen Innen Reinigen oder Stilllegen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen. Die betroffenen Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich über die erforderlichen Maßnahmen zu unterweisen. Über die Unterweisung sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Sowohl die schriftlichen Aufzeichnungen als auch die Protokolle über die Unterweisungen sind dem Fachprüfer auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Ausführung der Tätigkeiten nach § 45 AwSV hat die betrieblich verantwortliche Person eine ausreichende Überwachung durch geeignetes Aufsichtspersonal sicherzustellen, damit alle Belange des Gewässerschutzes berücksichtigt werden.

Die Aufsicht bei der Ausführung der Tätigkeiten wird entweder von der betrieblich verantwortlichen Person selbst oder von einer oder mehreren Personen im Auftrag der betrieblich verantwortlichen Person wahrgenommen. Diese Personen sollen eine dem Aufgabengebiet entsprechende Ausbildung, Erfahrung auf dem vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeitsgebiet haben und in der Lage sein, im Bedarfsfall die betrieblich verantwortliche Person zu vertreten. Sind im Unternehmen mehrere Aufsichtspersonen tätig, so muss die betrieblich verantwortliche Person den Arbeits- und Verantwortungsbereich für jede Aufsichtsperson festlegen.

Die erforderlichen Kenntnisse werden in den Prüf- und Überwachungsrichtlinien beschrieben. Die FGMA vermittelt eine entsprechende Schulung. Im Anschluss an die Schulung erfolgt eine schriftliche Prüfung.

1.3 Materielle Anforderungen

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, bei der Ausführung der Tätigkeiten nach § 45 AwSV nur solche Geräte und Ausrüstungsteile einzusetzen, mit denen die erforderlichen Arbeiten sachgerecht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitsvorschriften entsprechend durchgeführt werden können.

Den Nachweis hierfür hat der Fachbetrieb gegenüber der Fachbetriebsgemeinschaft und dem Fachprüfer durch eine schriftliche Erklärung im Rahmen der Betriebsbeschreibung zu erbringen.

2. Eigenüberwachung

Die sachgerechte und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung der Tätigkeiten im Sinne des § 45 AwSV wird von dem Fachbetrieb durch eine kontinuierliche Eigenüberwachung sichergestellt. Verantwortlich für diese Eigenüberwachung ist die betrieblich verantwortliche Person.

Näheres regeln die Prüf- und Überwachungsrichtlinien.

3. Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung des Fachbetriebes erfolgt durch den Fachprüfer der Fachbetriebsgemeinschaft.

3.1 Aufnahmeüberwachungsprüfung

Entsprechend der Ziffer 3.1.1 des Überwachungsverfahrens der Fachbetriebsgemeinschaft hat sich der Fachprüfer bei der Aufnahmeüberwachungsprüfung davon zu überzeugen, dass durch die personelle und materielle Ausstattung des Fachbetriebes eine sachgerechte Ausführung der Tätigkeiten nach § 45 AwSV gewährleistet ist.

3.2 Regelüberwachungsprüfung

Die Regelüberwachungsprüfung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt und wird ebenfalls von einem Nachprüfender Fachbetriebsgemeinschaft durchgeführt. Ziel der Regelüberwachungsprüfung ist es, festzustellen, ob die bei der Aufnahmeüberwachungsprüfung ermittelten Verhältnisse fortbestehen.

3.3 Sonderüberwachungsprüfung

Sonderüberwachungsprüfungen werden vor allem nach nicht bestandener Regelüberwachungsprüfung oder bei begründetem Anlass vom Fachprüfer der Fachbetriebsgemeinschaft durchgeführt (s. auch Ziffer 3.1.3 des Überwachungsverfahrens).

Der Prüfumfang erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Nach dem Nichtbestehen einer Regelüberwachungsprüfung umfasst die Sonderüberwachungsprüfung ausschließlich die Punkte, die für das Nichtbestehen der Regelüberwachungsprüfung ausschlaggebend waren.
- Die Sonderüberwachungsprüfung bei begründetem Anlass (z.B. bei Schadensfällen, die auf unsachgemäße Tätigkeiten des Fachbetriebes zurückzuführen sind) erstreckt sich insbesondere auf die vom Fachbetrieb durchgeführte Eigenüberwachung.
- Bei einem Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person umfasst die Sonderprüfung lediglich die Feststellung der Qualifikation der neuen betrieblich verantwortlichen Person

4. Fachprüfer

Die Durchführung der Fremdüberwachung erfolgt durch Fachprüfer der Fachbetriebsgemeinschaft. Die Fachbetriebsgemeinschaft stellt hierfür eine Liste mit Sachverständigen zusammen, die als Fachprüfer zur Verfügung stehen. Die Fachprüfer werden der zuständigen Anerkennungsbehörde benannt.

Als Fachprüfer kommen folgende Sachverständige in Frage:

- für das Tätigkeitsgebiet der FGMA geeignete öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung
- Sachverständige, die bei der FGMA als Sachverständige nach § 53 AwSV bestellt sind
- Sachverständige nach § 53 AwSV, die bei einer anerkannten Sachverständigenorganisation als Fachprüfer bestellt sind (§ 58 Abs. 4 AwSV)
- Fachprüfer nach § 58 AwSV, die bei einer anderen anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft als Fachprüfer bestellt sind (§ 58 Abs. 4 AwSV)

Im Übrigen legen die jeweiligen Arbeitsgruppen der Technischen Leitung den Kreis der in Frage kommenden Sachverständigen fest.

Zu den Aufgaben der Fachprüfer gehören die ordnungsgemäße Durchführung der Aufnahme-, Regel- und Sonderüberwachungsprüfungen sowie die Erstellung des Überwachungsberichtes.

5. Sonstiges

Das Mitglied der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau hat den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber sowie alle Veränderungen, soweit sie einen Einfluss auf die Tätigkeiten des Fachbetriebs im Sinne des § 45 AwSV haben, unverzüglich der Fachbetriebsgemeinschaft schriftlich anzuzeigen.